



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT LEOPOLDSTADT

43 C 157/15v-22

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Taborstraße 90 - 92
1020 Wien

Tel.: +43 1 245 27

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Leopoldstadt erkennt durch die Richterin Mag. [REDACTED] in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch Mag. Georg E. Thalhammer, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei [REDACTED] vertreten durch Mag. Wolfgang Weilguni, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 2.708,10 samt Anhang nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution EUR 2.708,10 samt 4 % Zinsen seit 16.12.2014 zu bezahlen und die mit EUR 1.750,17 (darin enthalten EUR 219,73 USt und EUR 431,80 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen zu ersetzen. ✓

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Versicherungsnehmerin der beklagten Partei trifft das Alleinverschulden an der dem Verfahren zugrundeliegenden Kollision. Die Tatsache der Zession betreffend die Klagsforderung steht ebenso außer Streit wie der Beginn des Zinsenlaufes und der Umstand, dass seitens der beklagten Partei bis dato keine Zahlung betreffend die Mietkosten an die klagende Partei erfolgte.

Mit Mahnklage vom 5.3.2015 beehrte die klagende Partei die Bezahlung von EUR 2.708,10 von der beklagten Partei und brachte dazu im Wesentlichen vor, durch den von der Versicherungsnehmerin der beklagten Partei verschuldeten Verkehrsunfall sei das Motorrad des [REDACTED] eine Vespa GTS 300 Super Sport, derart beschädigt worden, dass es nicht mehr verkehrs- und betriebssicher gewesen sei.

█ habe während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges als Ersatzfahrzeug ein gleichwertiges Motorrad der Marke Honda Forza 300 ABS in der Zeit vom 11.8.2014 bis 9.10.2014, sohin für 59 Tage á EUR 90,-- in Anspruch genommen. Dadurch würden sich abzüglich 40 % Rabatt und 15 % Eigengebrauchsabschlag Mietmotorradkosten in Höhe von EUR 2.708,10 ergeben.

Die Reparatur der Vespa habe erst am 8.10.2014 fertiggestellt werden können, weil die klagende Partei transportbeschädigt gelieferte Ersatzteile reklamieren und neu bestellen sowie aufgrund von Änderungen des Herstellers an den Ersatzteilen nun mit der vorhandenen Karosserie nicht mehr zusammenpassende Teile nachbestellen habe müssen. Sie habe im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht umgehend den Transportschaden beim Generalimporteur geltend gemacht und habe auch der Generalimporteur umgehend das Ersatzteil bestellt. Der klagenden Partei sei nicht erkennbar gewesen, dass ein modifizierter Rahmen geliefert werde. Dies sei ihr erst am 30.9.2014 bewusst gewesen und seien daraufhin umgehend sämtliche Veranlassungen getroffen worden, um den Schaden so schnell wie möglich zu reparieren. Eine Modifikation eines Teiles ziehe nicht grundsätzlich nach sich, dass in weiterer Folge ursprüngliche Anbauteile nicht mehr passen würden. Eine so umfangreiche Lagerhaltung wie von der beklagten Partei gewünscht, sei der klagenden Partei nicht zumutbar.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, die beklagte Partei habe bereits zwei Tage nach erstmaliger Kenntnis vom streitverfangenen Vorfall bzw. Reparaturauftrag betreffend den Klags-Roller nicht nur die Besichtigung des Letztgenannten durchgeführt sondern auch ein Gutachten erstellt und ein Haftungsanerkennnis gegenüber der klagenden Partei abgegeben. Die klagende Partei hätte daher spätestens am Nachmittag des 13.8.2014 die Reparatur der Vespa vornehmen und unter Berücksichtigung eines hierfür erforderlichen Zeitbedarfes von max. 2 Tagen am 15.8.2014 finalisieren können und müssen. Stattdessen habe die klagende Partei für die Reparatur bis 9.10. und sohin 30 mal länger benötigt als angemessen.

Für den Kunden der klagenden Partei habe keinerlei Bedarf an einem Mietroller bestanden und sei die Inanspruchnahme eines solchen als Verletzung der Schadensminderungspflicht zu qualifizieren. Selbst unter der Annahme, dass Ersatzteile nicht früher erhältlich gewesen seien, sei dies nicht der beklagten Partei anzulasten. Es sei auch Aufgabe jeder Werkstätte durch entsprechende Lagerhaltung sicherzustellen, stets über die erforderlichen Ersatzteile zu verfügen, um die Reparatur regelmäßig betreuter Fahrzeuge zu gewährleisten.

Außerdem werde in Abrede gestellt, dass der Verkehrsunfall am Klags-Roller einen Schaden verursacht habe, welcher die Verkehrssicherheit und/oder Betriebssicherheit beeinträchtigt habe. Herr █ hätte seinen Roller bis zum Eintreffen etwaig fehlender

Ersatzteile weiterhin benützen können.

Die klagende Partei hätte auch in Anbetracht ihrer Sachverständigeneigenschaft und der Kenntnis betreffend regelmäßigen Modellumstellungen spätestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis der Beschädigung des Erstersatzrahmens bzw. bei der Bestellung des zweiten Rahmens beim Generalimporteur bzw. Produzenten nachfragen hätte müssen, ob zwischenzeitlich eine Modellumstellung erfolgt sei und/oder die bisher verwendeten Anbauteile auch auf einen etwaig geänderten Rahmen passen würden. Hierdurch hätte die Reparaturdauer entsprechend reduziert werden können. Die klagende Partei wäre überdies verpflichtet, ein entsprechendes Ersatzteillager zu führen, welches unter anderem auch den Rahmen eines Motorrades umfassen müsse. Weiters hätte die klagende Partei, bei Entdecken eines Transportschadens betreffend den ersten Ersatzrahmen, unverzüglich einen anderen bestellen müssen. Die klagende Partei habe sich aber darauf beschränkt, den Transportschaden zu monieren. Sie hätte überdies auch bei anderen Händlern nachfragen müssen, ob ein Rahmen verfügbar sei.

Beweis wurde erhoben durch zeugenschaftliche Vernehmung von [REDACTED] und [REDACTED] Einholung eines kfz-technischen Sachverständigengutachtens sowie durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beil. .A/ - .H, .I - .J).

Nachstehender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:

Beim Verkehrsunfall vom 8.8.2014 wurde die von [REDACTED] gehaltene Vespa GTS 300ie Super Sport beschädigt, indem sie auf die rechte Seite gegen den Randstein fiel (ZV [REDACTED]). Der Rahmen war links abgeschürft und rechts stark eingedrückt, der Tank gestaucht sowie die Trittbrettschürze rechts, der Bremshebel, der Hauptständer, der Seitenständer, der Spiegel, die Lenkerverkleidung sowie der Auspuff abgeschürft (Beilage .J2). Das Fahrzeug war in diesem Zustand nicht verkehrs- und betriebssicher (SV-Gutachten iVm. ZV [REDACTED]).

Am 12.8.2014 wurde das Fahrzeug über Auftrag der beklagten Partei bei der klagenden Partei besichtigt (Beilage .J2). Am 13.8.2014 erfolgte die Deckungsfreigabe durch die beklagte Partei. Daraufhin wurde von der klagenden Partei noch am selben Tag beim Generalimporteur, der Firma [REDACTED] ein Rahmen für die Vespa bestellt. Dieser wurde am 28.8.2014 geliefert, war allerdings transportbeschädigt. Er war komplett verbogen, sodass er nicht eingebaut werden konnte.

Die klagende Partei reklamierte diese Beschädigung beim Generalimporteur noch am 28.8.2014. Es wurde kein neuer Rahmen bestellt, sondern es kam aufgrund der Reklamation „transportbeschädigt“ zu einer automatischen Wiederbestellung. Der Generalimporteur verarbeitete diese Bestellung am 1.9.2014. Die klagende Partei erhielt den neuen Rahmen, da er im Herstellerwerk zunächst nicht lieferbar war, erst am 29.9.2014 (Lieferschein Beilage .JF).

Zum Zeitpunkt der Reklamation gab es für die klagende Partei keinen Hinweis darauf, dass etwaige zu ersetzende Teile der Vespa in den neuen Rahmen nicht mehr passen könnten.

Am 30.9.2014 versuchte die klagende Partei den neu gelieferten Rahmen einzubauen. Dabei bemerkte Ing. [REDACTED] der Geschäftsführer der klagenden Partei, dass der beschädigte Rahmen durch ein anderes Modell ersetzt worden war. Drei zu ersetzende Teile passten nämlich nicht in den technisch veränderten Rahmen. Die Artikelnummer des Rahmens war jedoch nach wie vor gleich. Über die Modelländerung gab es weder ein technisches Rundschreiben noch war diese zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bestellung im Ersatzteilkatalog erkennbar. Drei zu ersetzende Teile der Vespa konnten daher nicht eingebaut werden, da diese nicht zur Verfügung standen.

Eine Mitarbeiterin der klagenden Partei fragte in der Folge noch am 30.9.2014 beim Generalimporteur nach, welche Ersatzteile die klagende Partei bestellen müsse, um die Vespa fertigzustellen. Per Email vom 30.9.2014 antwortete der Importeur und gab die Artikelnummern bekannt. Weiters wies er darauf hin, dass das benötigte Helmfach prompt lieferbar sei und die Abdeckung hinter dem Helmloch eine Lieferzeit von ca. 10 Werktagen haben würde (*EMail Beilage /G*). Die notwendigen Teile wurden noch am 30.9.2014 bestellt. Das letzte erforderliche Ersatzteil langte am 7.10.2014 bei der klagenden Partei ein (*Lieferschein Beilage /H*). Am 8.10.2014 wurde die Reparatur der Vespa fertiggestellt (*Beilage /D*).

Am 9.10.2014 holte [REDACTED] seine Vespa von der klagenden Partei ab. Für die Reparaturdauer der Vespa von 59 Tagen hatte er ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug, nämlich eine HONDA Forza 300 ABS, von der klagenden Partei angemietet. Er hatte das Leihfahrzeug am 11. August 2014 bekommen und gab es am 9. Oktober 2014 wieder zurück (*Beilagen /A und /D*). Nicht festgestellt werden kann, ob [REDACTED] über den gesamten Zeitraum tatsächlich Bedarf am Ersatzfahrzeug hatte. Die angemessenen Mietkosten für das Leihmotorrad HONDA Forza 300 ABS betragen unter Berücksichtigung von 40 % Rabatt für die lange Mietdauer und 15 % Eigengebrauchsabschlag EUR 2.708,10 (*Beilagen /B und /D im Zusammenhalt mit dem eingeholten Sachverständigengutachten*).

Ab dem Zurverfügungstehen der Ersatzteile betrug die angemessene Reparaturdauer 2 Tage. Bei längeren Lieferzeiten betreffend der notwendigen Bauteile verlängert sich die Reparaturdauer entsprechend. Bei der Bestellung eines Rahmens einer Vespa ist nicht zu erwarten, dass ein solcher lagernd ist und wird die Anlieferung dieses Bauteils eine längere Wartezeit verursachen (*SV-Gutachten*).

Nicht festgestellt werden kann, wie lange die Lieferzeit für einen Rahmen einer Vespa durchschnittlich in Anspruch nimmt.

Ing. [REDACTED] erkundigte sich zu keiner Zeit, ob ein Modellwechsel betreffend den

Rahmen stattfand, da dafür keinerlei Veranlassung bestand. Erst am 30.9.2014, als er bemerkte, dass der Rahmen ein neues Modell darstellt, schaute er neuerlich in den Ersatzteilkatalog und musste zur Kenntnis nehmen, dass die Artikelnummer des Rahmens plötzlich auf sechs Mal die gleiche Artikelnummer verkettet war. Er versuchte auch nicht einen Rahmen bei einem anderen Händler zu bekommen. Einerseits ging er davon aus, dass kein Händler in Österreich einen Rahmen lagernd hat und andererseits hätte er dann zwei Rahmen bekommen.

Die klagende Partei hat ein Ersatzteillager, in welchem alle Teile gelagert werden, die man für die üblichen Servicearbeiten benötigt, jedoch keine Rahmen, Sturzteile oder Helmflächen. Eine darüber hinausgehende Lagerhaltung wäre logistisch, platzmäßig und wirtschaftlich nicht zumutbar.

Beweiswürdigung:

Sämtliche getroffenen Feststellungen beruhen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben des Zeugen Ing. ██████████ der bei Gericht einen um Wahrheitsfindung bemühten Eindruck hinterließ, indem er auf ihm gestellte Fragen stets prompt und unumwunden Auskunft gab. Seine Angaben wurden auch durch die vorgelegten Urkunden und das eingeholte Sachverständigengutachten bestätigt und es lagen keinerlei widersprechende Beweisergebnisse vor.

Die Feststellung, wonach der Generalimporteur die Bestellung der klagenden Partei vom 28.8.2014 am 1.9.2014 verarbeitete, resultiert daraus, dass zwischen Donnerstag dem 28.8. und Montag dem 1.9.2014 ein Wochenende lag und daher das aus der Beilage .1/F hervorgehende Bestelldatum 1.9.2014 erklärbar ist.

Die Konstatierung, wonach Ing. ██████████ davon ausging, dass kein Händler in Österreich einen Rahmen lagernd habe und er bei Bestellung von einem anderen Händler zwei Rahmen bekommen hätte, beruht auf den lebensnahen Angaben desselben. Es ist absolut nachvollziehbar, dass sich kein Händler einen – wie im gegenständlichen Fall auch Modellwechseln unterliegenden – Rahmen auf Lager hält, da es sich um teure Ersatzteile handelt, die nicht standardmäßig benötigt werden und noch dazu einen erhöhten Platzbedarf haben. Dass die klagende Partei zwei Rahmen erhalten hätte, wenn sie nach dem Einlangen und der Reklamation des transportbeschädigten Rahmens beim Generalimporteur einen Rahmen bei einem anderen Händler bestellt hätte, ist evident, da die Reklamation beim Generalimporteur nach den glaubwürdigen Angaben von Ing. ██████████ automatisch zu einer Neulieferung des Rahmens führte. Der Genannte führte auch nachvollziehbar aus, dass man bestellte Teile nicht zurückgeben kann.

Die Konstatierung, dass die angemessene Reparaturdauer 2 Tage beträgt, aber nur dann

vorliegt, wenn die Ersatzteile lagernd sind und ab dem Zeitpunkt des Reparaturbeginns zur Verfügung stehen, resultiert aus dem nachvollziehbaren und in sich schlüssigen kfz-technischen Sachverständigengutachten. Aus dem Gutachten des Sachverständigen geht auch hervor, dass sich die Reparaturdauer bei längeren Lieferzeiten der notwendigen Bauteile entsprechend verlängert sowie dass bei der Bestellung des Rahmens nicht zu erwarten ist, dass ein solcher lagernd ist und die Anlieferung dieses Bauteils eine längere Wartezeit verursachen wird.

Die Tatsache, dass keine durchschnittliche Lieferzeit für den Rahmen einer Vespa festgestellt werden konnte, beruht darauf, dass es sich dabei, wie vom kfz-technischen Sachverständigen ausgeführt, um ein logistisches Problem handelt, wozu keinerlei Beweisergebnisse vorlagen.

Dass eine über die üblichen Serviceteile hinausgehende Lagerhaltung von Ersatzteilen logistisch, platzmäßig und wirtschaftlich nicht zumutbar wäre, beruht auf den Angaben des Zeugen Ing. [REDACTED]. Es erscheint absolut lebensnah, dass ein Ersatzteillager aus üblicherweise benötigten Sachen und nicht aus teuren, eventuell einem Modellwechsel unterliegenden, großen Platzbedarf habenden Teilen besteht.

Dass nicht festgestellt werden konnte, ob [REDACTED] über den gesamten Zeitraum von 59 Tagen tatsächlich Bedarf am Ersatzfahrzeug hatte, beruht darauf, dass diesbezüglich keine Beweisergebnisse zu erzielen waren.

Die übrigen Feststellungen beruhen auf den jeweils in Klammer zitierten unbedenklichen Beweismitteln, sodass sich insofern eingehende beweiswürdige Überlegungen erübrigen.

Rechtlich folgt daraus:

Der Geschädigte ist in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht gehalten, seinen Schaden möglichst gering zu halten, wenn und soweit ihm ein konkretes Verhalten zugemutet werden kann. Die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass der Geschädigte den eingetretenen Schaden hätte mindern können und somit gegen seine Schadensminderungspflicht schuldhaft verstoßen hat, trifft den die Verletzung dieser Pflicht geltend machenden Schädiger. Er hat zu behaupten und zu beweisen, dass bestimmte Maßnahmen objektiv zumutbar gewesen wären und der Geschädigte diese schuldhaft nicht ergriffen hat (*Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,03} § 1304 ABGB (Stand 1.6.2015, rdb.at) Rz 97). Was im jeweiligen Einzelfall dem Geschädigten zuzumuten ist, bestimmt sich nach den Interessen beider Teile – nicht etwa bloß nach dem einseitig ausgerichteten Interesse des Schädigers – und nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs (1 Ob 367/97w sowie 37 R 181/07b des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien).

Unter Zugrundelegung der getroffenen Feststellungen ist der beklagten Partei der Beweis für eine schuldhaftige Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Halter der Vespa nicht gelungen. Abgesehen davon, dass die beklagte Partei ausführte, [REDACTED] habe bei der klagenden Partei eine mit angeblichen Ersatzteilbeschaffungsproblemen behaftete Vespa erworben, was nicht zu Lasten eines Dritten gehen könne und es habe kein Bedarf an einem Mietroller bestanden, wurde die Verletzung der Schadensminderungspflicht durch den Halter der Vespa nicht einmal behauptet. Zu ersterem Argument ist auszuführen, dass eine Kaufentscheidung niemals eine Obliegenheitsverletzung begründen kann. Wäre dies der Fall, so würde auch jeder der ein teures Auto fährt, von vornherein gegen die Schadensminderungspflicht verstoßen. Das Verzögerungsrisiko ist daher vom Schädiger zu tragen. Ohne den Unfall hätte [REDACTED] nämlich auch keine Ersatzteile benötigt. Dass er keinen Bedarf am Ersatzfahrzeug gehabt hätte, konnte nicht festgestellt werden, sodass die beklagte Partei der ihr obliegenden Beweispflicht diesbezüglich nicht nachgekommen ist.

Das Vorbringen der beklagten Partei zielte weiters im Wesentlichen darauf ab, die klagende Partei habe die Schadensminderungspflicht verletzt. Diesbezüglich ist auszuführen, dass diese nicht als Erfüllungsgehilfe des Geschädigten zu qualifizieren ist und im vorliegenden Fall der Halter der Vespa keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Reparaturdauer hatte. Selbst wenn die Werkstatt eine lange Reparaturdauer verschuldet, was auf Grundlage der getroffenen Konstatierungen nicht vorliegt, würde dies nicht zu Lasten des Geschädigten gehen, da die Einflussmöglichkeiten eines Kunden auf die Werkstatt begrenzt sind. Auf Grundlage der getroffenen Feststellungen findet sich überdies keinerlei Hinweis darauf, dass die Reparatur der Vespa in kürzerer Zeit möglich gewesen und die Anmietung der Ersatzfahrzeuges daher nicht für den gesamten geltend gemachten Zeitraum erforderlich gewesen wäre. Dem Klagebegehren war daher vollinhaltlich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 Abs 1 ZPO, wonach die vollständig unterliegende Partei der obsiegenden Partei alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung verursachten Kosten zu ersetzen hat. Der Kostenentscheidung war dabei das unwidersprochen gebliebene Kostenverzeichnis der klagenden Partei zugrunde zu legen.

Bezirksgericht Leopoldstadt, Abteilung 43
Wien, 28.9.2016

Mag. [REDACTED], Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG